

Emil Brunner

Der Schweizer Emil Brunner (1889–1966) lehrte von 1924 bis 1953 als Ordinarius für systematische und praktische Theologie in Zürich, danach zwei Jahre als Gastprofessor in Tokio. Weit gespannte internationale Kontakte und ökumenisches Engagement begleiteten seine akademische Tätigkeit. Als junger Theologe war er vom Religiösen Sozialismus (Studium bei Leonhard Ragaz, Vikariat bei Hermann Kutter) geprägt. Diese Herkunft, eine prinzipiell offenbarungstheologische Ausrichtung und die Zugehörigkeit zum Autorenzirkel der frühen »dialektischen Theologie« verbanden ihn mit Karl Barth, von dem er sich jedoch bald durch sein dezidiertes Interesse an Fragen der Anthropologie, am Problem einer natürlichen Theologie sowie am Verhältnis des Christentums zu den »weltlichen« Kulturgebieten zu unterscheiden begann. Zu diesem Themenkreis, der den Züricher Theologen kontinuierlich beschäftigte, gehörte nicht zuletzt die Ethik – zumal diese sich beim jungen Barth auf eine Kritik allen Ethos zu reduzieren schien.

Da Karl Barths Ethik-Vorlesungen von 1928/30, die diesen Eindruck hätten korrigieren können, erst posthum erschienen sind, und er seine reife Konzeption erst seit 1942 im Zuge der Kirchlichen Dogmatik zu veröffentlichen begann, kommt Emil Brunner das Verdienst zu, mit seinem Hauptwerk »Das Gebot und die Ordnungen. Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik« von 1932 die erste umfassende Ethik seitens reformierter Theologie im 20. Jahrhundert vorgelegt zu haben. Der Verfasser grenzt darin eine »echt evangelische«, auf der Rechtfertigungslehre aufbauende Ethik von allen philosophischen Ethiktheorien ab. Sofern die »natürliche« Ethik das Gute entweder in den Begriffen des Glücks oder der Pflicht als höchsten Prinzipien deutet, bleibe sie in den Widerstreit von Sein und Sollen verstrickt und auf die Selbstgewissheit des handelnden Subjekts fixiert. Demgegenüber setze die theologische Ethik beim Glauben als dem Gerechtfertigtsein aus Gnade an, das nicht zu trennen sei von der je aktuellen Inanspruchnahme durch Gottes Gebot der Liebe. Die Liebe begegne dem Nächsten nicht als einem abstrakten Anderen, d.h. orientiert an Prinzipien und Normen des Gesetzes. Sie begegne ihm vielmehr ebenso unmittelbar und persönlich wie Gott selbst in seiner gnädigen Zuwendung zum Menschen. Inspiriert vom dialogischen Personalismus der Ich-Du-Philosophie Ferdinand Ebners und Martin Bubers versteht Brunner das Ich von der sprachlich vermittelten Beziehung zum Du her. Evangelische Ethik sei – in Umdeutung eines Begriffs von Albert Schweitzer – »Interimsethik«. Die Konkretion des Liebesgebots erfolge nämlich in dem »ethisch »trächtigen« Moment« *zwischen* dem Gebot des Schöpfers und dem des Erlösers, so dass sowohl der »konservativen« Erhaltung der vorgegebenen, aber durch die Sünde entstellten Wirklichkeit Rechnung zu tragen ist, wie auch der »revolutionären« Teilnahme an der in Gottes Erlöserwillen intendierten Vollendung der Welt.

Da nach dieser Konzeption der Mensch als Person zur Verantwortung gegenüber dem Nächsten geschaffen ist, dieser uns aber nie nur als Einzelner, sondern immer in Gemeinschaft bege-

net, ist die konkrete Ethik von vornherein als Sozialethik, und zwar als Ethik der »Schöpfungsordnungen« zu entfalten. Brunner versteht darunter solche sozialen Gebilde, die in ihrer Ausgestaltung zwar geschichtlich variabel, aber in ihrer Grundstruktur unveränderlich sind und die Individuen in ihrer geschöpflichen Verschiedenheit zu zweck- bzw. sachbezogenem Miteinander zusammenfügen wie Ehe und Familie, Arbeit und Wirtschaft, Staat und Kultur, aber auch die sichtbare Kirche. In ihrer Grundstruktur seien diese »natürlichen Gemeinschaften« im Schöpferwillen Gottes begründet, in ihrer geschichtlichen Erscheinung jedoch gebrochen durch die Sünde und auf Erlösung angewiesen. Deshalb sei auch ihnen gegenüber der dialektische Doppelcharakter des göttlichen Gebotes zwischen Einfügung und Protest, Annahme und Widerstand durchzuhalten.

»Das Gebot und die Ordnungen« wurde im nationalsozialistischen Deutschland verboten, nach dem Zweiten Weltkrieg jedoch als Standardlehrbuch breit rezipiert (4. Auflage Zürich 1978). Mit seiner Version eines ordnungstheologischen Ansatzes hat Brunner gegenüber der frühen dialektischen Theologie eine über bloße Sozialkritik hinausgehende Sozialethik ermöglicht, ohne dabei die sog. Schöpfungsordnungen von der in der Christusoffenbarung manifesten Ausrichtung auf die Gottesherrschaft abzukoppeln – wie dies die zeitgenössischen (neu-)lutherischen Theologen Paul Althaus und Werner Elert unternahmen. Obwohl Brunner die eschatologisch-kritischen Impulse des biblischen Ethos also keineswegs ausblendet, liegt doch auch bei ihm der Akzent auf der Bewahrung der gegebenen Ordnungen.

Dass sich diese konservative Tendenz später verstärkt, zeigt Brunners zweiter Ethik-Entwurf unter dem Titel »Gerechtigkeit. Eine Lehre von den Grundsätzen der Gesellschaftsordnung«. Diese 1943 erschienene Schrift will eine geistige Grundlage liefern für die politische und rechtliche Neuordnung nach der nationalsozialistischen Tyrannei. Die hier eingenommene Perspektive ist nicht die der »verkündigenden Kirche«, sondern die des »christlichen Staatsmanns«. Das Buch stellte damals die, wie sein Verfasser betont, seit 300 Jahren erste entfaltete Theorie der (weltlichen) Gerechtigkeit seitens der protestantischen Sozialethik dar. Brunner überführt hier seine Schöpfungsordnungsethik in die Begründung vorstaatlicher Menschen- und Gemeinschaftsrechte. Seine Version einer christlichen Begründung der (stets in eine objektive Gerechtigkeitsordnung eingebetteten) Menschenrechte entsteht Anfang der 1940er Jahre zeitgleich mit anderen Versuchen – wie den unter christologischem Vorzeichen entwickelten Überlegungen Dietrich Bonhoeffers zu den Rechten des natürlichen Lebens und der auf thomistischer Basis vorgebrachten Menschenrechtskonzeption des katholischen Philosophen Jacques Maritain. Brunner bekennt sich dabei – wenn auch nicht vorbehaltlos zum Begriff, so doch – zur Sache eines christlichen Naturrechts. Dazu werden die terminologischen Unterscheidungen der aristotelischen Gerechtigkeitslehre aufgenommen, aber einseitig auf die im Schöpferwillen verankerte *iustitia distributiva* fokussiert. Gerechtigkeit bedeute – in Anknüpfung an eine römisch-rechtliche Formel – das richtige Zuteilen des *suum cuique*, d.h. des mit konkreten Rechten und Pflichten verbundenen Meinen und Deinen. Maßstab hierfür könne nicht das Liebesgebot sein, das keine abgegrenzten Ansprüche und Rechte kennt, sondern nur das für alle überzeitlich geltende göttliche Gesetz, d.h. die dem Schöpferwillen entsprechende, seinshaft vorgegebene Ur-Ordnung. Aus der geschöpflichen Gleichheit der menschlichen Bestimmung und Würde und der kreatürlichen Ungleichheit von Art und Funktion der Individuen resultiere eine spezifisch christliche Gerechtigkeitsidee, die die Extreme des Kollektivismus und Individualismus gleichermaßen

vermeide. Aus der Gleichheit der Personwürde aller werden die unveräußerlichen Freiheitsrechte der Religionsausübung, des Rechts auf Leben und körperliche Integrität sowie auf Privateigentum und Arbeit abgeleitet; aus der individuellen Verschiedenheit die korporativen Gemeinschaftsrechte, denen ein föderativer, organisch gegliederter Gesellschaftsaufbau von unten entspreche.

Das ursprünglichste Gemeinschaftsrecht liege demnach bei der Familie. Brunner tritt für die göttliche Stiftung der Ehe als monogamer, unauflöslicher und auf Fortpflanzung angelegter Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau mit strikt patriarchaler Familiengliederung ein.

Das umfangreiche wirtschaftsethische Kapitel skizziert einen dritten Weg zwischen Kapitalismus und Kommunismus. Weil Eigentum Freiheit ermögliche, könne es nicht um eine Kollektivierung des Besitzes gehen, wohl aber um eine Begrenzung des Verfügungsrechts, denn jeder Erwerb erfolge unter nicht selbst geschaffenen Bedingungen. Geleitet vom Ideal des freien Bauerntums entwickelt Brunner die Maßstäbe der Verteilungsgerechtigkeit auf der Basis einer Kombination von liberaler Arbeitstheorie des Eigentums und kommunitärer Gemeinschaftsidee. Weil sich die Ungleichheit der Primärverteilung materieller Ressourcen aus der Unterschiedlichkeit der Leistungsfähigkeit, des Sparwillens und der Risikobereitschaft rechtfertige, postuliere das christliche Gerechtigkeitsprinzip nicht Gleichheit, sondern Ausgleich. Der Zins wird aus dem durch Sparen bedingten Konsumaufschub und aus seiner Funktion als Risikoprämie legitimiert; das Zinsniveau müsse aber gegenüber dem Lohnniveau gerechtfertigt werden und gegebenenfalls hinter diesem zurückstehen. Wenn der Staat ungleiche Marktmacht unterbindet, könne die Preisbildung dem Marktmechanismus überlassen bleiben. Da Arbeit keine Ware und der Arbeiter kein isoliertes Individuum sei, erfordere das Postulat der Lohngerechtigkeit eine dem Unternehmer gegenüber gleiche gewerkschaftliche Verhandlungsmacht und eine Verbindung von Leistungslohn und Familienlohn. Eine gerechte Wirtschaftsordnung dürfe den Markt nicht außer Kraft setzen, müsse aber gegen die Produktionsmitteleigentümer durch staatliche Koordinationsplanung erzwungen werden. Mit diesem neuen freiheitskompatiblen Typus von Staatseingriffen spielt Brunner auf ein Theorem der ordoliberalen Wirtschaftstheorie an, die das bundesrepublikanische Konzept der Sozialen Marktwirtschaft (mit-)prägen sollte.

Den Staat versteht Brunner von zwei gegensätzlichen Momenten her: einerseits als Schöpfungsordnung, sofern er die umfassendste Gemeinschaft darstellt, andererseits aber als göttliche Erhaltungsordnung zur zwangsbewehrten Eindämmung des Bösen nach dem (Sünden-)Fall. Dementsprechend sei zu unterscheiden zwischen der absoluten Gerechtigkeit der Schöpfungsordnung und dem relativ Gerechten, das unter den Bedingungen der gefallenen Schöpfung immer nur näherungsweise zu verwirklichen sei. Mit Bezug auf die faktische staatliche Machtordnung realisiere sich das relativ Gerechte stufenweise: erstens durch die Monopolisierung physischer Gewalt (als minimale Friedensordnung), zweitens durch die formale Generalisierung des Herrscherwillens zum allgemeinen Gesetz (als Rechts- bzw. Gesetzesstaat), drittens durch die Bindung des Gesetzes an die schöpfungsgemäßen Menschen- und Gemeinschaftsrechte (als relativ gerechte Staats- bzw. Rechtsordnung), schließlich viertens durch gerechte Machtverteilung (wenn möglich als Demokratie). Brunner warnt jedoch vor dem unbedingten Glauben an die Gerechtigkeitsgarantie demokratischer Verfahren; ihm könne nur anhängen, wer mit Rousseau an die Güte der Menschennatur glaubt. Nicht die Souveränität des Volkes, sondern die vorstaatlichen Rechte der Schöpfungsordnung bildeten die entscheidende Schranke gegen den Staatstotalitarismus, dessen kommunistische Variante der Züricher Theologe nach 1945 scharf bekämpfen sollte.

Brunner, der eng mit dem Schweizer Völkerrechtler und Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Max Huber befreundet war, schließt mit Überlegungen zu einer gerechten Völkerordnung. Mitten im Zweiten Weltkrieg schreibend und von ausgeprägtem politischem Realismus geleitet wendet er sich gegen biblisch begründete pazifistische Utopien. Auch hinsichtlich der Realisierbarkeit des Kantischen Modells einer rechtsbasierten, föderal-kooperativen internationalen Ordnung bleibt er skeptisch und plädiert stattdessen für eine einzelstaatliche Souveränitätsbegrenzung aus Klugheit. Diesen Friedenswillen, den das wohlverstandene Selbsterhaltungsinteresse gebiete, solle die Kirche fördern.

Das Gerechtigkeitsbuch fand weit über die theologische Leserschaft hinaus internationale Resonanz. Seine Wirkung gehört in den Umkreis der nach dem Zweiten Weltkrieg virulenten Naturrechtsrenaissance. Diese bemühte sich um eine Überwindung des Rechtspositivismus, dem – nicht selten in Verkenning des historischen Befunds – angelastet wurde, die Unrechtsexzesse des NS-Regimes ermöglicht zu haben. Aus der Sicht eines rechtstheoretischen Positivismus und ethischen Nonkognitivismus monierte der Jurist Hans Kelsen, dass im Gedanken der Schöpfungsordnungen das sittliche Sollen aus dem Sein der Natur geschlossen werde. Im Ganzen positiv, in Teilen aber auch kritisch wurde die Gerechtigkeitsschrift von ordoliberalen Ökonomen kommentiert: Wilhelm Röpke empfahl sie wärmstens, sah jedoch der Kontinuität zwischen antiker Sozialphilosophie und Christentum zu wenig Rechnung getragen. Walter Eucken, im »Dritten Reich« Mitglied des der Bekennenden Kirche nahestehenden Freiburger Kreises, bemängelte die allzu direkte naturrechtliche Ableitung punktueller sozioethischer Gerechtigkeitsurteile, die wirtschaftliche Sachgesetzmäßigkeiten und Interdependenzen ungenügend berücksichtigten. Gustav Gundlach SJ wiederum, Berater von Pius XII., schrieb Brunners »Gerechtigkeit« maßgebende Bedeutung für die Gründung der CDU als überkonfessioneller christlicher Partei zu. Ebenso rühmte der führende CDU-Politiker und evangelische Theologe Eugen Gerstenmaier das Buch als Grundlegung für den Neuaufbau Deutschlands. Als Bundestagspräsident überbrachte er seinem siebzigjährigen theologischen Lehrer das Große Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland. Zu Brunners Schülern gehörte aber auch sein Lehrstuhl-Nachfolger Arthur Rich, der – in der religiös-sozialen Tradition verbleibend – den theologischen Personalismus von »Das Gebot und die Ordnungen« in seiner Wirtschaftsethik für die Verbindung von »Menschengerechtem« und »Sachgemäßem« fruchtbar machte.

Hans-Richard Reuter

Literaturhinweise

Emil Brunner: Das Gebot und die Ordnungen. Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik (1932), 4. Aufl. Zürich 1978.

Emil Brunner: Gerechtigkeit. Eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung (1943), 3. Aufl. Zürich 1981.

Frank Jehle: Emil Brunner. Theologe im 20. Jahrhundert, Zürich 2006.

Hans Kelsen: Die Idee der Gerechtigkeit nach den Lehren der christlichen Theologie. Eine kritische Analyse von Emil Brunners »Gerechtigkeit«, in: *Studia Philosophica* XIII, 1953, 157–200.

Ivar H. Pohl: Das Problem des Naturrechtes bei Emil Brunner, Zürich/Stuttgart 1963.

Matthias Zeindler: Emil Brunner (1889–1966), in: Wolfgang Lienemann/Frank Mathwig (Hg.): Schweizer Ethiker im 20. Jahrhundert. Der Beitrag theologischer Denker, Zürich 2005, 55–103.